jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/1/26 4Ob324/98w, 9Ob69/10b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1999

Norm

ABGB §97
ABGB §364 C
ABGB §372 Ic

Rechtssatz

Die für die Bejahung direkter Abwehransprüche des Bestandnehmers gegen Eingriffe Dritter in seine Bestandrechte angestellten Überlegungen des verstärkten Senates treffen auf die Rechtsstellung der Gattin des Mieters nicht zu.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 324/98w
  Entscheidungstext OGH 26.01.1999 4 Ob 324/98w
  Veröff: SZ 72/9
- 9 Ob 69/10b
  Entscheidungstext OGH 22.10.2010 9 Ob 69/10b
  Vgl auch; Beisatz: Dem Lebensgefährten eines Mieters oder Wohnungseigentümers kommen Abwehr? oder Ausgleichsansprüche nach §§ 364, 364a ABGB nicht zu. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111381

Im RIS seit

25.02.1999

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at